

Beschluss Geschäftsordnung der außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz am 14. Dezember 2024

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 21.11.2024

Tagesordnungspunkt: 1 Begrüßung und Formalia außerordentliche LDK

Antragstext

- 1 1. Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, eine Wahlkommission und das
2 Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über die Tagesordnung.
 - 3 2. Die amtierende Antragskommission prüft den frist- und formgerechten
4 Eingang der Anträge, der Bewerbungen und die Wählbarkeit der
5 Bewerber*innen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder
6 mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
7 Antragssteller*innen vor. Sie kann der Landesdelegiertenkonferenz
8 Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren über Anträge geben. Ihre
9 Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz. Über
10 ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der
11 Antragskommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme
12 oder Ablehnung von Anträgen zulässig.
- 13 Es gilt:
- 14 • Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.
 - 15 • Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede
16 und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a.
17 folgende Anträge:
 - 18 • Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
 - 19 • Begrenzung der Redezeit
 - 20 • Ende der Redeliste
 - 21 • Schluss der Debatte
 - 22 • Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
 - 23 • Antrag zur Art der Abstimmung
 - 24 • Antrag auf Auszeit
 - 25 • Auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 26 • Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem
27 Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden
28 Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist,

29 entscheidet dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag
30 an das Präsidium.

31 • Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut
32 Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

33 3. Das Präsidium besteht aus einem Team von zwei Mitgliedern, die während der
34 Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste führen. Eine
35 Protokollant*in steht dem Präsidium zur Seite.

36 4. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Ihr können nur
37 Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium
38 oder Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden
39 von der Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen
40 Stimmzettel bzw. das elektronische Abstimmungsergebnis werden nach
41 Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt und dem Protokoll der LDK
42 angefügt.

43 5. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in
44 Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegation anhand von
45 Delegiertenmeldungen und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die
46 Wahlberechtigung ist in Zweifelsfällen von der*dem Delegierten
47 nachzuweisen und mit der Unterschrift zu bezeugen. Die Prüfung ist bis zum
48 Ende der Grußworte/politischen Reden abzuschließen. Das Ergebnis ist
49 jeweils der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der
50 stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu
51 vermerken.

52 6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
53 Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind
54 alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

55 7. Fragen rund um die Wahlen regelt die Wahlordnung in der Satzung. Über
56 jeden zu wählenden Platz wird mittels elektronischer Geräte gesondert
57 abgestimmt. Bewerber*innen zu den Wahlen haben bis zu sieben Minuten
58 Redezeit für ihre Vorstellungsrede und weitere bis zu drei Minuten für
59 ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende ihrer Vorstellungsrede
60 beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als vier Fragen an eine*n
61 Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium vier Fragen aus. Fragen können
62 nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im Anschluss an die
63 Vorstellungsrede vom Präsidium aus verlesen und von der*dem Bewerber*in
64 beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den
65 Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.

66 Für die Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl 2025 gilt abweichend
67 das folgende Verfahren:

68 1. Vor der Abstimmung über die Landesliste, die nach den gesetzlich
69 vorgeschriebenen Regelungen zu erfolgen hat, führt die Versammlung ein
70 Meinungsbild mittels elektronischer Abstimmung herbei. Dieses Meinungsbild

- 71 mündet in eine Vorschlagsliste, über die nach den Regularien des
72 Wahlrechts schriftlich abgestimmt wird.
- 73 2. An allen Abstimmungen für die Landesliste zur Bundestagswahl können nur
74 nach § 12 BWahlG wahlberechtigte Delegierte der Kreis- und
75 Regionalverbände teilnehmen.
- 76 3. Über jeden Platz zur Erstellung der Vorschlagsliste wird gesondert
77 abgestimmt. Die Landesdelegiertenkonferenz kann auf Antrag im laufenden
78 Wahlverfahren eine Blockwahl frühestens beschließen, wenn keine Frauen
79 mehr kandidieren.
- 80 4. Vor Eintritt in eine eventuelle Blockwahl wird die bis dahin durch das
81 Meinungsbild festgestellte Vorschlagsliste mit den Plätzen für die
82 Landesliste schriftlich und ohne elektronische Geräte zu Abstimmung
83 gestellt. Dabei kann entweder über die Vorschlagsliste gesamt mit „JA“,
84 „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden oder für jede Kandidatin
85 separat.
- 86 5. Eine Blockwahl über die weiteren Listenplätze wird schriftlich
87 durchgeführt. Die Reihenfolge in der Blockwahl ergibt sich nach der Anzahl
88 der errungenen JA-Stimmen, bei Stimmengleichheit nach der Anzahl der
89 erhaltenen NEIN-Stimmen, bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das
90 Los.
- 91 6. Es werden so viele Listenplätze besetzt, wie Kandidat*innen dafür gewählt
92 werden.
- 93 7. Die Bewerber*innen haben sieben Minuten Redezeit für ihre Vorbildungsrede
94 und weitere drei Minuten für ihre Antworten auf Fragen, die bis zum Ende
95 ihrer Vorbildungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als
96 vier Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium vier
97 Fragen aus. Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden
98 direkt im Anschluss an die Vorbildungsrede vom Präsidium verlesen und von
99 der*dem Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein,
100 sind den Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.
- 101 8. Nur die schriftliche Abstimmung über die Vorschlagsliste bzw. die
102 ergänzende schriftliche Abstimmung im Blockwahlverfahren sind maßgeblich
103 für das rechtswirksame Zustandekommen der Liste nach dem Bundeswahlgesetz.
- 104 8. Für die Einbringung von Anträgen werden fünf Minuten Redezeit und für
105 Contra-Reden ebenfalls fünf Minuten Redezeit festgelegt. Für alle weiteren
106 Redebeiträge zu Anträgen sowie für Änderungsanträge gelten drei Minuten
107 Redezeit.
- 108 9. Im Übrigen gelten die Satzung, das Frauenstatut und die gesetzlichen
109 Bestimmungen.